

**Tübinger Schriften
zum internationalen und europäischen Recht**

Band 68

WTO-Recht und Globalisierung

Herausgegeben von

Martin Nettesheim

Gerald G. Sander



Duncker & Humblot · Berlin

NETTESHEIM/SANDER (Hrsg.)

WTO-Recht und Globalisierung

Tübinger Schriften
zum internationalen und europäischen Recht

Herausgegeben von
Thomas Oppermann
in Gemeinschaft mit
Heinz-Dieter Assmann, Burkhard Heß
Kristian Kühl, Hans v. Mangoldt
Wernhard Möschel, Martin Nettesheim
Wolfgang Graf Vitzthum, Joachim Vogel
sämtlich in Tübingen

Band 68

WTO-Recht und Globalisierung

Herausgegeben von

Martin Nettesheim
Gerald G. Sander



Duncker & Humblot · Berlin

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische
Daten sind im Internet über <<http://dnb.ddb.de>> abrufbar.

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen
Wiedergabe und der Übersetzung, für sämtliche Beiträge vorbehalten

© 2003 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Satz: G. Sander, Stuttgart

Druck: Werner Hildebrand, Berlin

Printed in Germany

ISSN 0720-7654

ISBN 3-428-11247-4

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺

Vorwort

Die Forschungsstelle für Internationales Wirtschaftsrecht an der Universität Tübingen (Tuebingen University Reseach Center for International Economic Law) legt in diesem Band die Ergebnisse zweier Tagungen vor, die in den Jahren 2001 und 2002 zum Thema „WTO-Recht und Globalisierung“ durchgeführt worden sind. Die beiden Tagungen waren darauf angelegt, jüngeren Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern die Möglichkeit zu geben, ihre Forschungsergebnisse in einem kleinen Kreis von WTO-Experten zur Diskussion zu stellen. In der großen Resonanz, die dieses Angebot gefunden hat, drückt sich das enorm gewachsene Interesse an der rechtswissenschaftlichen Bearbeitung des internationalen Wirtschaftsrechts aus.

Die vorgelegten Arbeiten lassen sich methodisch drei Fragekreisen zuordnen. Eine erste Gruppe von Arbeiten befasst sich mit der Analyse und Bewertung des Entwicklungsstands von Teilbereichen des internationalen Wirtschaftsrechts. Eine zweite Gruppe von Arbeiten belegt deutlich, dass sich das internationale Wirtschaftsrecht – und dort vor allem das WTO-Recht – zu einem Rechtsgebiet entwickelt an, in dem dogmatische Arbeit am Recht möglich und zweckmäßig ist. Dieses Recht hat inzwischen einen Grad an Verfestigung gewonnen, dass die Analyse und Kritik dogmatischer Figuren – wie z.B. des Verhältnismäßigkeitsprinzips – möglich ist. Grundlage und Voraussetzung dafür bietet die Judikatur der WTO-Streitbeilegungsorgane, deren Entscheidungen Anstoß, Grundlage und Gegenstand derartiger Arbeit ist. Eine dritte Gruppe von Arbeiten beschäftigt sich mit rechtspolitischen Entwicklungsperspektiven: Sie machen deutlich, wie groß der Fortschreibungsbedarf des internationalen Wirtschaftsrechts in weiten Bereichen ist.

Die Durchführung der Tagung wäre ohne die freundliche Unterstützung des Rektors der Universität Tübingen nicht möglich gewesen; die Herausgeber möchten ihm ihren Dank aussprechen. Unser Dank gilt zudem den Mitarbeitern am Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Europarecht, Völkerrecht und auswärtige Politik, die den Tagungsablauf wesentlich unterstützt haben. Unser Dank gilt schließlich auch dem Verleger, der es uns ermöglicht hat, die Arbeiten in der Tübinger Schriftenreihe zu veröffentlichen: Wir sind ihm hierfür sehr verpflichtet.

Tübingen, im August 2003

Die Herausgeber

Inhalt

<i>Jan Neumann</i>	
Die Koordination des WTO-Rechts mit anderen völkerrechtlichen Verträgen.....	9
<i>Matthias Oesch</i>	
Standards of Review in WTO Dispute Resolution and the Treatment of Domestic Law.....	43
<i>Lorenz Stökl</i>	
WTO und Gentechnik: Die Anforderungen des WTO-Rechts für Beschränkungen des Handels mit gentechnisch veränderten Organismen und Lebensmitteln.....	73
<i>Jan Neumann and Elisabeth Türk</i>	
Necessity Revisited – Proportionality in WTO Law after EC – Asbestos.....	103
<i>Christoph Herrmann</i>	
Paralleleinfuhren und Erschöpfungsregeln im Recht der WTO.....	145
<i>Flemming Moos</i>	
GATS-Rahmenvorschriften für die Regulierung im Telekommunikationsrecht.....	157
<i>Johan Leon Steenkamp</i>	
The Impact of E-Commerce on the Balance of Commitments in the GATS Financial Services Agreement.....	189
<i>Heiko Büsing</i>	
Öffentliches Beschaffungswesen im Rahmen der WTO: Eine Einführung unter besonderer Berücksichtigung des Falles „Korea – Measures Affecting Government Procurement“.....	223
<i>Marc Bungenberg</i>	
Auf dem Weg zu einem multilateralen Beschaffungsabkommen?.....	251

Andreas Sasdi

Das Panelverfahren „Canada – Patent Protection of Pharmaceutical and Agrochemical Products“ 273

Andreas Blüthner

The Global Compact and the WTO “Trade ands” – Implementing Universal Values in the Globalization Process 313

Gerald G. Sander

Perspektiven für eine internationale Wettbewerbsordnung 335

Die Koordination des WTO-Rechts mit anderen völkerrechtlichen Verträgen

Von Jan Neumann, Münster*

I. Einleitung: WTOÜ als funktionelle Teilordnung, nicht als Verfassung des Völkerrechts

Seit Gründung der WTO wird vielfach von einer „Konstitutionalisierung“ des Welthandelsrechts gesprochen. Der Begriff der Konstitutionalisierung ist vielschichtig und mehrdeutig.¹ Anders als EU- und EG-Vertrag² ist das WTO-Übereinkommen kein verfassungsähnlicher Vertrag, der die Ausübung von Hoheitsgewalt direkt steuert mittels Anerkennung unveräußerlicher Grundrechte, Demokratie und Gewaltenteilung.³

Vielmehr bedeutet „Konstitutionalisierung“ des Welthandelsrechts vor allem seine zunehmende Verrechtlichung, symbolisiert durch die obligatorische, verbindliche Streitbeilegung nach der Streitbeilegungsvereinbarung (DSU), und durch die verstärkte Begrenzung innerstaatlicher Regelungsfreiheit durch immer

* Dr. iur., Rechtsassessor, ehemaliger Wiss. Mitarbeiter am Institut für Umwelt- und Planungsrecht der Universität Münster (Lehrstuhl Prof. Dr. Jarass). Der Titel seiner Dissertation lautet „Die Koordination des WTO-Rechts mit anderen völkerrechtlichen Ordnungen“.

¹ Dazu zuletzt *Cass*, The ‚Constitutionalization‘ of International Trade Law, EJIL 2001, S. 39-52; *Krajewski*, Democratic Legitimacy and Constitutional Perspectives of WTO Law, JWT 2001, S. 167-186; *Howse/Nicolaidis*, Legitimacy and Global Governance: Why Constitutionalizing the WTO is a Step Too Far, erhältlich unter: www.ksg.harvard.edu/cbg/trade/howse.htm (14.7.00).

² Zur Verfassungsfunktion des EG-Vertrags EuGH, Rs. 294/83 „Les Verts/EP“, Slg. 1986, 1339; Gutachten 1/91, Slg. S. I-1991, S. 6079 Rdnr. 21.

³ *Howse/Nicolaidis* (oben Fn. 1), S. 1 f.; *Nettesheim*, Von der Verhandlungsdiplomatie zur internationalen Verfassungsordnung: Überlegungen zum Entwicklungsstand des internationalen Wirtschaftsrechts, in: Schenk u.a. (Hrsg.), Jahrbuch für Neue Politische Ökonomie 2000, S. 70 f.

mehr Vorgaben des WTO-Rechts.⁴ Auch wenn die WTO trotz Verrechtlichung also weit davon entfernt ist, eine Verfassungsgemeinschaft zu werden, zwingt die politische und wirtschaftliche Bedeutung ihres Rechts immer stärker zur Klärung des Verhältnisses zwischen WTO-Recht und den verschiedenen mit Handelsfragen inhaltlich verbundenen völkerrechtlichen Vertragsordnungen.⁵

Die Frage nach der WTO-Konformität von auf multilateralen Umweltabkommen beruhenden Handelsbeschränkungen ist das klassische Beispiel für mögliche Konflikte zwischen Welthandelsrecht und anderen völkerrechtlichen Verträgen.⁶ Dieses wird v.a. durch mögliche Konflikte zwischen WTO-Recht und ILO-Konventionen,⁷ WTO-Recht und Menschenrechtsinstrumenten,⁸ WTO-Recht und IWF-Recht⁹ ergänzt, es bestehen aber noch weitere Felder möglichen Konflikts bzw. nötiger Koordination.¹⁰ Weil Handelsfragen oft

⁴ Die Ergänzung des Warenabkommens GATT um Regeln zu Dienstleistungen (GATS), geistigem Eigentum (TRIPS), Investitionen (TRIMS) verstärken die Bedeutung des WTO-Rechts für die innerstaatliche Regelungskompetenz; exemplarisch *Ostry*, WTO: Institutional Design for Better Governance, erhältlich unter www.ksg.harvard.edu/cbg/trade/ostry.htm (14.7.00).

⁵ *Nettesheim* (oben Fn. 3), S. 70 f.; *Howse*, in: *Weiler* (Hrsg.), *The EU, the WTO and the NAFTA – Towards a Common Law of International Trade*, 2000, S. 62-68; *Nichols*, *Corruption in the World Trade Organization*, NYUJILaP 1996, S. 717; das Fehlen der unmittelbaren Anwendbarkeit des WTO-Rechts in den Rechtsordnungen der wichtigsten WTO-Mitglieder reduziert den Druck zur Klärung nur graduell.

⁶ Zu klassischen Konfliktbereichen s.u. B) II.; zum Verhältnis von TRIPS und der Konvention über biologische Vielfalt und zum Verhältnis Kyoto-Protokoll/GATT bzw. GATS *Neumann*, *Die Koordination des WTO-Rechts mit anderen völkerrechtlichen Ordnungen*, i.E., 2. Teil 1. Kap. D) II. 4., 5.

⁷ Zur grundsätzlichen Irrelevanz von Arbeitsrechten im WTO-Recht *Neumann* (oben Fn. 6), 2. Teil 2. Kap. A) II. 2. m.w.N.

⁸ Z.B. Diskussionen im Allgemeinen WTO-Rat im Sommer 2001 zum Verhältnis zwischen dem Recht auf Gesundheit und Medikamentenzugang und der Durchsetzung von Pharmapatenten; zum Bereich WTO-Recht/Menschenrechte siehe *Dolzer*, in: *Graf Vitzthum*, 2. Aufl. 2001, Rdnr. 87; *Howse/Mutua*, *Protecting Human Rights in a Global Economy – Challenges for the WTO*, www.ichrdd.ca/english/commdoc/publications/globalization/wtoRightsGlob.html (02.11.00); *Neumann* (oben Fn. 6), 2. Teil 2. Kap. B).

⁹ *Argentina – Footwear*, WT/DS56/AB/R, paras. 70-72; *Ahn*, *Linkages between International Financial and Trade Institutions*, JWT 2000, S. 1-35; *Roessler*, *Domestic Policy Objectives and the Multilateral Trade Order: Lessons from the Past*, in: *Krueger* (Hrsg.), *The WTO as an International Organization*, 1998, S. 213-230.

¹⁰ Zur übergangsweisen Duldung von dem Meistbegünstigungsprinzip widersprechenden Empfehlungen der Internationalen Telekommunikationverordnung D-140

nichtwirtschaftliche bzw. nur mittelbar wirtschaftliche Fragen wie Gesundheits-, Arbeitnehmer- und Umweltschutz berühren und da die WTO-Handelsbeschränkungen, die andere völkerrechtliche Ordnungen zum Schutz dieser Ziele vorsehen, wegen ihrer umfassenden Zuständigkeit für Handelsfragen überprüfen darf,¹¹ könnte das WTO-Recht zu einer „commerce clause“ des Völkerrechts werden. Entscheidungen über Ausmaß und Bedingungen internationalen Handels sind zugleich Entscheidungen über Ausmaß und Bedingungen des Schutzes sozialer und ökologischer Güter,¹² wenn man Handel nicht als völlig wertneutral und losgelöst von der Bewahrung bzw. Erreichung dieser Güter und Ziele ansieht.¹³

Da dem Völkerrecht anders als dem nationalen und dem EU-Recht ein einheitlicher Gesetzgeber und eine zentrale Gerichtsbarkeit fehlt, können zwischen Vertragsordnungen Konflikte auftreten. Dabei geht es vor allem um materiellrechtliche Kollisionen (II.). Wegen der zunehmenden Zahl obligatorisch zuständiger internationaler Streitbeilegungsorgane,¹⁴ die zu sich widersprechenden Urteilen kommen können, gewinnt auch die Kompetenzabgrenzung zwischen Streitbeilegungsorganen an Bedeutung (IV.). Beide Problemkreise sind miteinander verbunden, wie die Einleitung paralleler Streitverfahren vor der

S/GBT/4 (15.2.1997), para. 7; *Neumann* (oben Fn. 6), 2. Teil 2. Kap. E) II.; zum Verhältnis Handel/Kultur *Hahn*, Eine kulturelle Bereichsausnahme im Recht der WTO?, *ZaöRV* 1996, S. 315-352; *Sander*, Cultural Exception in the WTO – eine Bereichsausnahme für audiovisuelle Medien?, in: *Dittmann/Fechner/Sander* (Hrsg.), *Der Rundfunkbegriff im Wandel der Medien*, 1997, S. 177-185; *Footer/Graber*, *Trade Liberalization and Cultural Policy*, *JIEL* 2000, S. 115 ff.

¹¹ Art. 1, 23 WTO-Streitbeilegungsvereinbarung (DSU, Anhang 2 WTO-Übereinkommen), *ILM* 1994, S. 112-135; *India – Quantitative Restrictions*, *WT/DS90/AB/R*, para. 102; *Turkey – Restrictions*, *WT/DS34/AB/R*, para. 60; *Hohmann*, *Die WTO-Streitbeilegung in den Jahren 1998-1999*, *EuZW* 2000, S. 421; *Schloemann/Ohlhoff*, „Constitutionalization“ and Dispute Settlement in the WTO, *AJIL* 1999, S. 451.

¹² Die direktesten Kollisionen bzw. Konfliktpotenziale weist das WTO-Recht zu Abkommen in den Bereichen Umweltschutz, Gesundheit, Arbeitsrechte auf; mittelbarer sind Konflikte mit Menschenrechtspakten, IWFA, IBRDA, WIPO-Abkommen und Kulturfragen.

¹³ Dies impliziert nicht, dass Handelsbeschränkungen regelmäßig sehr effektive Instrumente zur Wahrung und Durchsetzung der handelsverbundenen Ziele sind; die Einhaltung von in Umweltschutzabkommen verankerten Handelsbeschränkungen zeigt aber, dass Handelsbeschränkungen ein notwendiges Instrument sein können.

¹⁴ Obligatorisch zuständige universale Gerichte einer bestimmten Vertragsordnung sind vor allem WTO-Panel und die Gerichte i.S.d. Art. 287 Seerechtsübereinkommen.